

Ortsgemeinde Rüttiberg

*Gemeindeordnung*

GEMEINDEORDNUNG  
der Ortsgemeinde Rüttiberg

Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Rüttiberg erlässt gestützt auf Art. 35 Abs. 2 lit. a des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 folgende Gemeindeordnung:

## I. Grundlagen

- Geltungsbereich**      **Art.1.** Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Ortsgemeinde Rüttiberg sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.
- Organisationsform**    **Art.2.** Die Ortsgemeinde Rüttiberg organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
- Organe**                **Art.3.** Organe der Ortsgemeinde sind:  
a) die Bürgerschaft;  
b) der Verwaltungsrat;  
c) die Geschäftsprüfungskommission.
- Aufgaben**            **Art.4.** Aufgaben der Ortsgemeinde sind:  
a) die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes;  
b) die Verwaltung und Pflege des gesamten Gemeindegutes.
- Die Ortsgemeinde erbringt soziale, kulturelle und gemeinnützige Leistungen zugunsten der Allgemeinheit. Mit den in ihrem Eigentum stehenden Gütern betreibt sie eine der Öffentlichkeit dienende Bodenpolitik und Landschaftspflege.
- Amtliche Bekanntmachungen**    **Art.5.** Amtliche Bekanntmachungen erfolgen durch öffentlichen Anschlag und schriftliche Mitteilung an die Bürger durch Post oder Weibel.

## II. Bürgerschaft

- Grundsatz**            **Art.6.** Oberstes Organ ist die Bürgerschaft. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.
- Anstelle der Urnenabstimmung tritt die geheime Abstimmung in der Versammlung.
- Befugnisse**  
a) **Wahlen**              **Art.7.**<sup>1</sup> Die Bürgerschaft wählt offen in der Bürgerversammlung die Mitglieder des Verwaltungsrates

---

<sup>1</sup> Anpassungen gemäss Beschluss der Bürgerversammlung vom 13. Februar 1993

und den Präsidenten sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

**b) Sachgeschäfte**

**Art.8.** Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) die Gemeindeordnung;
- b) den Voranschlag;
- c) die Jahresrechnung;
- d) einmalige neue Ausgaben über Fr. 20'000.-- sowie während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben über Fr. 2'000.--; Ausgaben unter diesen Betragsgrenzen können durch den Voranschlag beschlossen werden;
- e) Handänderungen und Belastungen von Grundstücken, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist;
- f) Erteilung des Gemeindebürgerrechtes;
- g) Initiativbegehren;
- h) Weitere Geschäfte, die ihr von Gesetztes wegen zur Beschlussfassung zustehen.

Die Bürgerschaft kann im Einzelfall geheime Abstimmung in der Versammlung beschliessen.

**Bürgerversammlung  
a) Durchführung**

**Art.9.** Die Bürgerschaft ist bis spätestens 15. April durchzuführen.

Der Verwaltungsrat bestimmt Ort und Zeitpunkt.

Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

**b) Stimmzähler**

**Art.10.** Die Stimmzähler werden offen bei Verhandlungsbeginn gewählt.

**Initiative**

**Art.11.** Mit einem Initiativbegehren kann ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Über das Begehren ist innert sechs Monaten seit Einreichung zu beschliessen.

**Fakultatives  
Referendum**

**Art.11bis.** Ein Referendumsbegehren gegen Erlasse des Verwaltungsrates kommt zustande, wenn ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangt.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Erneuerungswahlen des Verwaltungsrates.

**Verfahren**

**Art.11ter.** Der Verwaltungsrat hat den Erlass als Referendumsvorlage amtlich bekanntzugeben.

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt dreissig Tage. Beginn und Ende der Referendumsfrist sowie Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann, sind bekanntzugeben.

Die Bogen mit den Unterschriften sind vor Ablauf der Frist dem Ratsschreiber zur Kontrolle einzureichen. Ist das Begehren zustandegekommen, so ordnet der Verwaltungsrat innert sechs Monaten die geheime Abstimmung in der Bürgerversammlung an.

Es gelten sachgemäss die Bestimmungen des Gesetzes über Referendum und Initiative.

### **III. Verwaltungsrat**

- Zusammensetzung**      **Art.12.** Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Er nimmt die Aufgaben gemäss Art. 136 des Gemeindegesetzes wahr.
- Befugnisse**            **Art.13.** Dem Verwaltungsrat stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene unvorhersehbare Ausgaben bis Fr. 10'000.-- je Rechnungsjahr;
  - b) Beschlussfassung über den Erwerb von Grundstücken bis und mit einem Kaufpreis von Fr. 10'000.-- je Fall;
  - c) Beschlussfassung über die Veräusserung von Grundstücken, wenn die amtliche Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten Fr. 10'000.-- je Fall nicht übersteigen;
  - d) Einräumung von Baurechten, soweit im Einzelfall der Verkehrswert des belasteten Bodens Fr. 10'000.-- nicht übersteigt;
  - e) Belastung von Grundstücken ohne erhebliche Wertverminderung;
  - f) Erlass rechtsetzender Reglemente und Abschluss rechtsetzender Vereinbarungen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
  - g) Teuerungsbedingte Nachtragskredite.

### **IV. Geschäftsprüfungskommission**

- Zusammensetzung**      **Art.14.**<sup>2</sup> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

---

<sup>2</sup> Anpassungen gemäss Beschluss der Bürgerversammlung vom 13. Februar 1993

**Aufgaben**

**Art.15.** Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich:

- a) die Amtsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) die Führung des Gemeindehaushaltes im abgelaufenen Jahr;
- c) den Antrag des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das kommende Jahr.

## **V. Schlussbestimmungen**

**Aufhebung  
bisherigen Rechts**

**Art.16.** Diese Gemeindeordnung ersetzt jene vom 22. Februar 1953.

Die Art. 1, 2, 5 bis 7, 45 bis 51 des Reglementes und Nutzung der Ortsgemeindegüter vom 22. Februar 1953 werden aufgehoben.

**Vollzugsbeginn**

**Art.17.** Die Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern in Kraft. Sie wird ab 1. Januar 1984 angewendet.

Rüttiberg, 18. Februar 1983

ORTSGEMEINDE RÜTTIBERG

Präsident:            Aktuar: